

# RS OGH 1982/1/13 6Ob847/81, 6Ob612/95, 7Ob243/00m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.01.1982

## Norm

KSchG §10 Abs1

## Rechtssatz

Die Entgegennahme des Kaufpreises vom Kunden durch einen Bevollmächtigten, der zur Vornahme von Geschäften an Orten verwendet wird, an denen sich eine Niederlassung des Geschäftsinhabers nicht befindet, ist eine Handlung, die ein Geschäft gewöhnlich mit sich bringt. Dies gilt auch für die Entgegennahme einer im Kaufvertrag vorgesehenen Kautions.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 847/81  
Entscheidungstext OGH 13.01.1982 6 Ob 847/81  
Veröff: EvBl 1982/85 S 298
- 6 Ob 612/95  
Entscheidungstext OGH 25.01.1996 6 Ob 612/95
- 7 Ob 243/00m  
Entscheidungstext OGH 08.11.2000 7 Ob 243/00m  
Vgl auch; Beisatz: Bei einem PKW-Verkauf ist die Entgegennahme (eines Teiles) des Kaufpreises durch den für den Unternehmer tätig werdenden Verkäufer zur Einzahlung in die im selben Raum befindliche Kasse zu den vom Bevollmächtigten vorzunehmenden Tätigkeiten zu zählen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0065588

## Dokumentnummer

JJR\_19820113\_OGH0002\_0060OB00847\_8100000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>